

Patienteninformation für PKV und Beihilfeberechtigte GebüTh- Gebührenübersicht für Privatpatienten

Zielsetzung der GebüTh

In Deutschland gibt es keine offizielle Gebührenordnung für Heilmittelerbringer. Ein Zustand, der immer wieder zu Unstimmigkeiten zwischen Patienten und Praxen führt und eine adäquate Behandlung belastet.

Daher ist das Ziel der GebüTh, Transparenz und Rechtssicherheit in der Preisgestaltung und Abrechnung von Heilmittelerbringern zu schaffen. Die Vergütungen der GebüTh stellen eine Übersicht der in der Bundesrepublik Deutschland üblichen Heilmittelvergütungen dar.

Diese werden bei uns im Vorfeld eines Behandlungsbeginn über eine schriftliche Honorarvereinbarung vereinbart.

Die GebüTh ist als AGB fester Bestandteil des Honorarvertrags zwischen Patienten und Praxis.

Bemessung der Gebühren für Leistungen der GebüTh

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem 1,4fachen bis 2,3 fachen Satz der in der GebüTh genannten Regelsatzes pro Leistungseinheit. Der Regelsatz ist immer der jeweils zwischen den gesetzlichen Krankenversicherungen und den Heilmittelverbänden vereinbarte Höchstsatz für eine einzelne Leistung (bundeseinheitlicher Höchstsatz).

Der für unsere Berechnung angesetzte Bemessungssatz liegt für unsere Leistungen bei **1,6fachen** Satz. Hiermit liegen wir mit vergleichbaren Abrechnungssätzen (1,8fachen bis 2,3 fachen Satz) für München deutlich drunter. Bei der Beihilfe liegt der Bemessungssatz bei **1,11fachen** Satz.

Zu Preisuntergrenzen

Manche PKV erstatten Ihren Versicherten die Beihilfesätze. Die Beihilfe stellt keineswegs eine Preisliste für Privatpreise da. Vielmehr ergänzt die Beihilfe laut Bundesministerium lediglich eine zumutbare Eigenverantwortung der Beamten und stellt keine private Vollversicherung dar. Es ist ausdrücklich politisch gewollt, dass Patienten einen Eigenanteil übernehmen, ähnlich wie die GKV-Patienten.

Als Preisuntergrenze für Privatpatienten empfehlen die Autoren der GebüTh den 1,4-fachen Regelsatz der GKV oder für Beihilfepatienten den 1,11-fachen Satz der Bundesbeihilfe.

Verschiedene Versicherungstarife bringen unterschiedliche Leistungen

Bitte prüfen Sie in Ihren Versicherungsbedingungen welchen Prozentsatz bzw. bis zu welcher Maximalsumme Ihre PKV die Kosten für Heil- und Hilfsmittel übernimmt. Sollte der Erstattungssatz bei 100% liegen und ist kein Maximalbetrag bzw. kein Selbstbehalt vereinbart, so muss Ihre PKV Ihre Rechnung in kompletter Höhe übernehmen.

Dies gilt nicht, wenn Sie einen günstigen Basistarif gewählt haben. Die Tarife sehen oft Beschränkungen vor, welche den Versicherungstarif günstiger erhalten.

Honorarvereinbarung

Bitte reichen Sie in jedem Fall unsere, von Ihnen unterzeichnete Honorarvereinbarung mit der Heilmittelrechnung bei Ihrer PKV ein. Allein dieses Vorgehen verhindert in den allermeisten Fällen, dass Ihre Rechnung wegen angeblich zu hohen, ortsüblichen Preisen gekürzt wird.

Sie können die Honorarvereinbarung auch nachreichen, falls bereits eine Kürzung erfolgt sein sollte.

Was tun, wenn Ihre PKV die Kosten nicht komplett übernimmt?

Treten Sie mit Ihrem Sachbearbeiter/-in in Kontakt und sprechen Sie die Punkte an. In nahezu allen Fällen werden Sie komplette Kostenerstattung erhalten, wenn Sie Ihre Honorarvereinbarung gemeinsam mit der Heilmittelrechnung eingereicht haben.

Ihr pb-Praxisteam